



LANDESRAT
Barbara ROSENKRANZ

3109 ST. PÖLTEN, 16.11.2010
LANDHAUSPLATZ 1
TEL: 02742/9005/13753 oder 13740
FAX: 02742/9005/13733

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.11.2010

zu Ltg.-**638/A-5/97-2010**

-**Ausschuss**

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic betreffend „Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes“ Ltg. -638/A-5/97-2010, erlaube ich mir wie folgt zu antworten:

Zu Frage 1.

Mit Inkrafttreten einer Novelle des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes am 10. Juni 2010 wurde für die Bundeshauptstadt das gewerbsmäßige Betteln verboten. Es liegt auf der Hand, dass sich diese Bettelei sehr rasch ein neues Betätigungsfeld im angrenzenden Umland sucht.

In der Begründung des Gesetzesantrages zu Ltg.-621/A-1/47-2010 wird u. a. festgehalten: "Die Bettelei führt in letzter Zeit in den niederösterreichischen Gemeinden vermehrt zu Belästigungen der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Zahlreiche Personen und auch Organisationen, so u. a. der NÖ Städtebund, haben sich an die im Landtag vertretenen Klubs gewendet, hier rasch eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die es ermöglicht, aufdringliches, aggressives oder gewerbsmäßiges Betteln, sowie Betteln in organisierten Gruppen zu verbieten."

Zu Frage 2.

Dabei handelt es sich um eine Frage der Gesetzgebung und nicht der Vollziehung im Sinn des Fragerechtes nach § 39 der Geschäftsordnung des Landtages. Bemerkenswert wird jedoch, dass Gesetzesbeschlüsse auf Grund von Initiativanträgen bekannter Weise eine raschere Reaktion auf dringliche Anliegen ermöglichen (siehe auch Be-

antwortung von Frage 1). Allerdings ist ein Begutachtungsverfahren in der Regel zu bevorzugen.

Zu Frage 3.

Nein.

Es ist das Betteln an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus dann verboten, wenn es in aufdringlicher oder aggressiver oder gewerbsmäßiger oder organisierter Weise erfolgt oder wenn eine unmündige Person zum Betteln veranlasst oder bei der Bettelei mitgeführt wird (siehe § 1a der am 7. Oktober 2010 zu Ltg.-621/A-1/47-2010, beschlossenen Novelle des NÖ Polizeistrafgesetzes).

Zu Frage 4.

Dabei handelt es sich um das Betteln in organisierten Gruppen mit hierarchischen Strukturen, die arbeitsteilig operieren und planmäßig vorgehen. Zur Gewinnerzielung werden sozial schwache oder körperlich beeinträchtigte Menschen und sogar Kinder zum Betteln gezwungen.

Zu Frage 5.

Durch die Organisationsstrukturen. Nicht organisiertes Betteln ist das Betteln eines Bedürftigen für den Eigenbedarf und aus eigenem Antrieb.

Zu Frage 6.

Von dieser Art des Bettelns sind vor allem das Kernland um Wien und die größeren Städte Niederösterreichs betroffen, wie z. B. Amstetten, Baden, Bad Vöslau, Korneuburg, Krems, Neunkirchen, Schwechat, St. Pölten, Tulln, Wr. Neustadt.

Zu Frage 7.

Nach Erkenntnissen des Bundesinnenministeriums (siehe Anfragebeantwortung des BMI: 712/AB XXIII. GP) handelt es sich vorwiegend um Gruppen bis zu 8 Personen, ua. aus dem Raum Hostice in der Slowakei, aber auch aus Ländern wie Rumänien und Bulgarien.

Dem Bundes- und dem Wiener Landeskriminalamt in Zusammenarbeit mit rumänischen Behörden ist es im August 2010 gelungen ein Bettelnetzwerk zu zerschlagen. Im Rahmen der Ermittlungen sind 16 Personen (hauptsächlich rumänischer Staats-

bürgerschaft) verhaftet worden, welche sogar mindestens 80 Personen in Wien unter unmenschlichen Umständen zum Betteln gezwungen haben sollen.

Zu Frage 8.

Die schädliche Neigung beim organisierten Betteln ist anders zu bewerten, als beim nicht organisierten Betteln. In einem Fall wollen skrupellose Menschen (unter Ausübung von Zwang und Ausbeutung von ohnehin benachteiligten schwachen Menschen, oft Kindern und Jugendlichen) einen beträchtlichen Vermögensvorteil erzielen. Im anderen Fall betteln Bedürftige zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes.

Zu Frage 9.

Vor allem das Betteln von Haus zu Haus kann auch zum Auskundschaften der Vermögensverhältnisse und der Gewohnheiten der Bevölkerung genutzt werden. Organisierte Bettler können dem Erwartungsdruck ausgesetzt sein, Einkünfte in bestimmter Mindesthöhe zu lukrieren, andernfalls sie selbst Sanktionen der Organisation zu befürchten haben. Dieser Druck kann zu aggressivem Betteln, auch in Form von körperlicher Bedrohung führen. Besonders alte und gebrechliche Menschen fühlen sich dadurch bedroht.

Zu Frage 10.

Diese Frage betrifft die Gesetzgebung und nicht die Vollziehung im Sinn des Frageberechtigtes nach § 39 der Geschäftsordnung des Landtages.

Bemerkt wird jedoch, dass mit der Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes die massive Bettelei, vor allem in den Ballungszentren, zurückgedrängt werden soll. Das Beweisverfahren nach diesem Landesgesetz kann rascher und mit weniger Aufwand durchgeführt werden, als die Prüfung der Verwirklichung der gerichtlichen Straftatbestände des Menschenhandels und der Bettelei.

Zu Frage 11.

Nach Rücksprache mit der Exekutive sind in den letzten Jahren keine derartigen Fälle bekannt.

Zu Frage 12.

Eine Tat ist nur dann strafbar, wenn das inkriminierte Verhalten dem Tatbild einer Verwaltungsstrafnorm entspricht, sowie rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht wurde. Im Strafverfahren wird im Einzelfall die Schuldfrage zu prüfen sein. Bei Personen, die zum Betteln gezwungen wurden, wird kein entsprechendes Verschulden vorliegen.

Mit besten Grüßen

LR Barbara Rosenkranz e.h.